## Beglaubigte Ablichtung

Gemeindevertretung oder Gemeindevorstand, den Ausländerbeirat in ihrer Sitzung zu einer Angelegenheit mündlich zu hören, so gilt Satz 1 entsprechend."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft. 6115 Münster, 15. Juni 1993 Der Gemeindevorstand der Gemeinde Münster gez. Grimm, Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

## Satzung zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Im Kamp, Teil II" im Ortsteil Altheim

hier: Änderungssatzung
Die nachstende von der Gemeindevertretung Münster am
14.06.1993 beschlossene Satzung zur Änderung landesrechtlicher
Vorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Im Kamp,
Teil II" im Ortsteil Altheim wird hiermit gemäß § 5 der Hauptsatzung
der Gemeinde Münster öffentlich bekanntgemacht.
6115 Münster, 15. Juni 1993
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Münster
gez. Grimm. Bürgermeister

## Satzung zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Im Kamp, Teil II" im Ortsteil Altheim

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekanntgemacht am 19.10.1992 (GVBI.1S. 534) sowie § 118 der Hessischen Bauordnung vom 20.07.1990 (GVBI. I S. 476) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Münster am 14. Juni 1993 die folgende Satzung zur Änderung der landesrechtlichen Vorschriften im Bebauungsplan "Im Kamp, Teil II", Ortsteil Altheim, beschlossen.

Im Geltungsbereich liegen die Grundstücke zwischen dem Straßenzug Friedrich-Lehr-Straße, Kreuzstraße, Erfurter Straße im Norden, der Kirchstraße im Osten und der Kärcherstraße im Süden. Im Westen wird dieser Teilgeltungsbereich begrenzt durch die Westgrenzen des Grundstücks Flur 1 Nr. 498/3, die Südgrenze der Grundstücke 498/1 bis 498/3, das Wegegrundstück 496, die Nordgrenze der Grundstücke 498/5 und 498/6 sowie die Westgrenze des zuletzt genannten Grundstücks. Im Geltungsbereich liegen ferner die Grundstücke westlich der Straße Im Kamp Nr. 505/1, 505/2, 505/5, 507/11 - 507/16, 514/1 - 514/7 sowie die Grundstücke an der Westseite der Sudentenstraße Nr. 525 bis 528 und die Grundstücke an der Nordseite der Sudetenstraße Nr. 160/2, 160/1, 161, 162/1, 162/2, 163 bis 165, 167, 168, 169/1, 170, 171.

Die maximale Dachneigung beträgt 40 Grad. 6115 Münster, 15. Juni 1993 Der Gemeindevorstand der Gemeinde Münster gez. Grimm, Bürgermeister

Die umseitige Fotokopie (Vordu - n. Rüdereite) stimmt mit der Urschrift überein, was hiermit beglaubigt wird.

1 S. Juni 19**5**3

6115 Münster

Der Gemeindevorstand

846

В